

Satzung
der Ortsgemeinde Schalkenbach zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 17.12.2001
(Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2
Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. Verkehrsanlagen, ausgenommen solche in Kern, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.
2. Verkehrsanlagen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.
3. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Mischflächen (Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird) bis zu den jeweils in Nr. 1 genannten Höchstbreiten.
4. selbstständige Fußwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.
5. selbstständige Radwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.
6. Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteile der Verkehrsanlagen Nrn. 1 bis 3 sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der durch gesonderte Satzung festzusetzenden bevorteilten Grundstücke.
7. Grünanlagen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 5 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteile von Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 5 sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der durch gesonderte Satzung festzusetzenden bevorteilten Grundstücke.

- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz, so erhöhen sich die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3
Ermittlungsgebiete

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheiten) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 2 ermittelt.
- (2) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die in Bebauungsplangebieten der Gemeinde gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Plan ergeben.

1. Zu der Abrechnungseinheit I – Obervinxnt – gehören folgende Verkehrsanlagen:

<u>Verkehrsanlage</u>	<u>Einstufung (Straßentyp)</u>
Hauptstraße *1)	Durchgangsstraße
Karweg	Wohnstraße
Marktweg	Wohnstraße
Im Wiesengrund	Wohnstraße

*1) innerhalb der Ortsdurchfahrt

2. Zu der Abrechnungseinheit II - Mittelvinxt - gehören folgende Verkehrsanlagen:

<u>Verkehrsanlage</u>	<u>Einstufung (Straßentyp)</u>
Hauptstraße*1)	Durchgangsstraße
Margaretenweg	Wohnstraße

*1) innerhalb der Ortsdurchfahrt

3. Zu der Abrechnungseinheit III - Untervinxnt - gehören folgende Verkehrsanlagen:

<u>Verkehrsanlage</u>	<u>Einstufung (Straßentyp)</u>
Hauptstraße*1)	Durchgangsstraße
Hardstraße	Wohnstraße
Peter-Hartung-Straße	Wohnstraße

*1) innerhalb der Ortsdurchfahrt

4. Zu der Abrechnungseinheit IV - Schalkenbach - gehören folgende Verkehrsanlagen:

<u>Verkehrsanlage</u>	<u>Einstufung (Straßentyp)</u>
Hauptstraße *1)	Durchgangsstraße
Bachstraße	Wohnstraße
Lerchenweg	Wohnstraße
Schulstraße	Innerortsstraße
Allerstraße	Wohnstraße
Alte Straße	Wohnstraße
Am Jägersberg	Wohnstraße
Auf der Schmette	Wohnstraße
Bergstraße	Wohnstraße
Bröhlstraße	Innerortsstraße
Dorfstraße	Innerortsstraße
Im Bröhl	Wohnstraße
Mühlenborn	Wohnstraße
Stocksweg	Wohnstraße

*1)innerhalb der Ortsdurchfahrt

5. Zu der Abrechnungseinheit V - Rahlert - gehören folgende Verkehrsanlagen:

<u>Verkehrsanlage</u>	<u>Einstufung (Straßentyp)</u>
Hauptstraße *1)	Durchgangsstraße
Ahrweg	Wohnstraße
Im Rahlert	Wohnstraße
Lieberichsweg	Wohnstraße

*1)innerhalb der Ortsdurchfahrt

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit I - Obervinx - beträgt 40 %.
Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit II - Mittelvinx - beträgt 40 %.
Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit III - Untervinx - beträgt 40 %.
Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit IV - Schalkenbach - beträgt 40 %.
Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit V - Rahlert - beträgt 40 %

§ 6
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v. H.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
4. Gehen die Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen baulicher Anlagen zu berücksichtigen, soweit sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Dies gilt entsprechend für gewerblich oder industriell genutzte Flächen, Lager- oder Ausstellungsflächen, Garagen, Park- und Abstellflächen, soweit diese Flächen über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. innerhalb der ermittelten Tiefenbegrenzung liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- und Firsthöhe, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach a).
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach §§ 34 Abs.4 und § 35 Abs. 6 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücken, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlichen vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten nach Abs. 2 um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die zu zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes mit 50 v. H. angesetzt.

Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind und die voll in der Baulast der Gemeinde steht, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 13 dieser Satzung.

- (2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Abrechnungseinheiten geteilt.

Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind und die voll in der Baulast der Gemeinde stehen, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 13 dieser Satzung, soweit die Zahl der Abrechnungseinheiten und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.

- (3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen unterschiedlicher Abrechnungseinheiten angesetzt, gelten die Regelungen nach den Abs. 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

- (4) Die Abs. 1 und 3 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden.

Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Festsetzungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangsregelung

(1) Gemäß § 10 Abs. 8 KAG wird abweichend von § 10 Abs. 6 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den in § 3 aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals nach Ablauf des für die jeweilige Klassifizierung nachfolgend festgesetzten Zeitraums nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem BauGB und/oder einmalige Beiträge nach dem KAG, bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden.

Klassifizierung	Freistellungszeitraum
Wohnstraße	25 Jahre
Innerortsstraße	20 Jahre
Durchgangsstraße	15 Jahre

(2) Werden oder wurden innerhalb einer Erschließungsanlage lediglich einzelne Teileinrichtungen (Bürgersteig, Fahrbahn, Beleuchtung, Entwässerung) erstmalig hergestellt oder innerhalb einer Verkehrsanlage erneuert, umgebaut oder verbessert so bezieht sich der Freistellungszeitraum abweichend von Absatz 1 nur auf die betroffene/n Teileinrichtung/en.

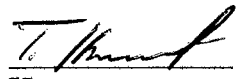
(3) Der in Absatz 1 und 2 festgelegte Freistellungszeitraum beginnt mit Ablauf des Jahres in dem der Anspruch auf Erschließungsbeiträge nach dem BauGB oder einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden ist.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schalkenbach über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeiträge) vom 03.05.1996 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Abs. 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Schalkenbach, den 17.12.01

Ortsgemeinde
Schalkenbach


Harst
Ortsbürgermeister



Änderungssatzung zur Satzung der Ortsgemeinde Schalkenbach zur Erhebung von wiederkehrenden Beitrag für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 17.12.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 3 Ermittlungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungsgebiet) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 2 ermittelt.
- (2) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die im Bebauungsplangebiet der gemeindegelegenen Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheiten zusammengefasst, die sie sich aus dem als Anlage beigefügten Plan ergeben.

1. Zu der Abrechnungseinheit I – Obervinx – gehören folgende Verkehrsanlagen:

Hauptstraße *1)
Karweg
Marktweg
Im Wiesengrund

*1) innerhalb der Ortsdurchfahrt

2. Zu der Abrechnungseinheit II - Mittelvinx - gehören folgende Verkehrsanlagen:

Hauptstraße*1)
Margaretenweg

3. Zu der Abrechnungseinheit III - Untervinx - gehören folgende Verkehrsanlagen:

Hauptstraße*1)
Hardstraße
Peter-Hartung-Straße

*1) innerhalb der Ortsdurchfahrt

4. Zu der Abrechnungseinheit IV - Schalkenbach - gehören folgende Verkehrsanlagen:

Hauptstraße *1)
Bachstraße
Lerchenweg
Schulstraße

Allerstraße
 Alte Straße
 Am Jägersberg
 Auf der Schmette
 Bergstraße
 Bröhlstraße
 Dorfstraße
 Im Bröhl
 Mühlenborn
 Stocksweg

*1) innerhalb der Ortsdurchfahrt

5. Zu der Abrechnungseinheit V - Rahlert - gehören folgende Verkehrsanlagen:

Hauptstraße *1)
 Ahrweg
 Im Rahlert
 Lieberichsweg

*1) innerhalb der Ortsdurchfahrt

§ 2

§ 6 Abs. 2 Nr. 3 (Beitragsmaßstab) wird ergänzt um den Punkt d

d) die in a) und b) angeordnete Tiefenbegrenzung gilt nicht, sofern die jenseits der Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücke aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar sind.

Geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6 Abs. 2 Nr. 4 entfällt.

§ 3

§ 13 Übergangsregelung

Gemäß § 10 Abs. 8 KAG wird abweichend von § 10 Abs. 6 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals ab den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

1. Peter-Hartung-Straße (Erschließungsabschnitt)	31.12.2016
2. Bachstraße	31.12.2014
3. Lerchenweg	31.12.2014
4. Schulstraße (Erschließungsabschnitt)	31.12.2014
5. Alte Straße	31.12.2014
6. Bröhlstraße	31.12.2014
7. Im Bröhl	31.12.2014
8. Dorfstraße (Erschließungsabschnitt)	31.12.2015
9. Allerstraße (Erschließungsabschnitt)	31.12.2016

10. Stocksweg (Erschließungsabschnitt)
11. Bergstraße (Erschließungsabschnitt)

31.12.2016
31.12.2017

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Schalkenbach, den 26.11.2002
Ortsgemeinde
Schalkenbach

Harst
Ortsbürgermeister

